



## Fahrkostenerstattung

Den Antrag bitte vollständig ausfüllen und das Einladungsschreiben beifügen.

---

Name, Vorname

---

Anschrift

---

E-Mail

---

Bank/ Sparkasse

---

IBAN

Anlässlich meines Vorstellungsbesuches bei der HSPV NRW am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ sind mir Kosten entstanden, die sich gem. RdErl. d. Finanzministeriums NRW vom 18.11.2002 (Seite 2 zitiert) wie folgt errechnen:

- 1) Kosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel  
**Bitte stets ausfüllen, auch, wenn der private PKW benutzt wurde!**

Fahrkosten der 2. Klasse

Hin- und Rückfahrt \_\_\_\_\_ €

**Das Originalticket bitte dem Antrag beizufügen!**

- 2) Kosten für die Benutzung des privaten PKW

VON:

NACH:

Kilometer Hin- und Rückfahrt:

- 3) Tatsächlich benutzt:

- ÖPNV  
 PKW

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.  
Die eingesetzten Auslagen sind mir tatsächlich entstanden.

---

Datum/ Unterschrift



## **Fahrkostenerstattung bei Vorstellungsreisen**

Für Vorstellungsreisen zur Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen werden auf Antrag die entstandenen notwendigen Fahrkosten im Rahmen des RdErl. des Finanzministeriums vom 22.12.1998 (MBI. NRW 1999 S 84/SMBI. NRW. 203205), geändert durch RdErl. vom 18.11.2002 (MBI. NRW. S. 1304) erstattet. Als notwendige Fahrkosten gelten:

1. Bewerber, die zur Vorstellung aufgefordert worden sind, erhalten die ihnen entstandenen notwendigen Fahrkosten ersetzt. Fahrkosten, die am Wohnort und Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Notwendige Fahrkosten sind die Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Zugzuschläge, Aufpreise für Hochgeschwindigkeitszüge sowie die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen werden nicht erstattet.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des § 6 Landesreisekostengesetz - LRRG - gewährt; höchstens werden die Fahrkosten, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären bzw. hätten erstattet werden können.

Flugkosten werden bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Landreise erstattungsfähig wäre.

3. Wohnen Bewerber im Ausland, können neben der Fahrkostenerstattung für die Reisstrecken im Inland, die entsprechenden Fahrkosten für die Reisstrecken im Ausland zur Hälfte erstattet werden. [...]
4. Wird am auswärtigen Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig und wird keine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt, erhalten die Bewerber eine Übernachtungspauschale von 20,00 € je notwendiger Übernachtung.